



4021 Linz / Volksgartenstraße 14
 Telefon: +43 732 7075-18004
 Fax: +43 732 7075-218018
 E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
 DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

Datum:

LVwGI-400010/5/Fi/SB**Linz, 20. Mai 2016**

Mitglied, Berichter/in, Bearbeiter/in:

Zimmer, Rückfragen:

Präsident Mag. Dr. Johannes Fischer
 Mag. Sandra Buchinger

409, Tel. Kl. 18146

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

per E-Mail:

slv@bka.gv.at; florian.herbst@bka.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert
 wird - Begutachtungsentwurf; Stellungnahme**

zu GZ: BKA-602.040/0013-V/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28. April 2016 verweisen wir vorweg auf die gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte vom 18. Mai 2016, LVwG-128/38-2016 und bekräftigen die darin gemachten Vorschläge.
2. Darüber hinaus erlauben wir uns zur Regelung der Verfahrenshilfe wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich sollten die Bestimmungen des § 8a und § 40 VwGVG - mit Blick auf die relativ strenge Judikatur des VfGH zu Art 136 Abs 2 B-VG (zB VfGH 23.02.2016, G 574/2014) - subsidiär formuliert werden und daher nur zur Anwendung kommen, „soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist“.

Wie schon im Anwendungsbereich des bisherigen § 40 VwGVG hat die Behörde einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Aus Anlass der Novelle wird angeregt,

(in den Erläuterungen) klarzustellen, wie vorzugehen ist, wenn die Behörde eine Beschwerdevorentscheidung beabsichtigt bzw wie sich das auf die laufenden Fristen auswirkt.

Wird der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe im Rahmen der Beschwerde eingebracht, wäre uE eine Klarstellung erforderlich, ob damit das Beschwerderecht konsumiert ist oder - iSd § 8a Abs 7 - Fristen (insb. die Frist nach § 34 VwGVG) für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wieder neu zu laufen beginnen. Da die Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag auch mangels Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann (und zB Verbesserungsaufträge erfordert), wird angemerkt, dass damit die Entscheidungsfrist - insbesondere in aufwändigen Administrativverfahren - maßgeblich verkürzt würde. Dazu wird auch auf den Umstand hingewiesen, dass in Administrativverfahren - im Gegensatz zu Strafverfahren - die Verwaltungsgerichte in einem Verfahren mit mehreren Anträgen auf Gewährung von Verfahrenshilfe in jeder Lage des Verfahrens konfrontiert sein können (Mehrparteienverfahren).

Gemäß dem vorgeschlagenen § 8a Abs 2 VwGVG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Es stellt sich dazu mit Blick auf § 63 Abs 2 ZPO die Frage, ob auch juristischen Personen Verfahrenshilfe zu gewähren ist, wogegen die Formulierung des § 8a Abs 1 VwGVG (notwendiger Unterhalt) sprechen könnte.

In den Erläuterungen sind Bestimmungen der ZPO (insbesondere § 64 ZPO) angeführt, die nicht anzuwenden sind. Hier wäre in der beispielhaften Aufzählung eine Aufnahme des § 72 Abs 2 ZPO zu empfehlen, um klarzustellen, dass es sich beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Gewährung von Verfahrenshilfe wie bisher um ein Einpersonenverfahren handelt.

Nach der derzeitigen BuLVwG-Eingabengebührenverordnung wird davon ausgegangen, dass der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gebührenfrei ist.

Mit besten Grüßen!



Dr. Johannes Fischer
Präsident

Ergeht weiters an:

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

